
Vollzugsverordnung zum Betäubungsmittelgesetz¹

(Vom 11. Februar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG),² der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV),³ der Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen vom 25. Mai 2011 (Betäubungsmittelsuchtverordnung, BetmSV),⁴ sowie gestützt auf § 4 Abs. 2 Bst. b und e des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG),⁵

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe.

² Für Betäubungsmittel, die als Heilmittel verwendet werden, sind die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar, soweit das Heilmittelrecht keine oder eine weniger weitgehende Regelung enthält.

§ 2 Organisation und Zuständigkeit

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, vollzieht der Kantonsapotheker die Betäubungsmittelgesetzgebung, insbesondere im Bereich von Aufbewahrung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln. Er kann Weisungen und Richtlinien erlassen.

² Der Kantonsapotheker berät das Departement des Innern in Fragen über die Betäubungsmittel und nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Kontrolle über die Betäubungsmittel im Rahmen seiner Zuständigkeit (Art. 16-18 BetmG);
- b) Erteilung von Betriebsbewilligungen (Art. 5 BetmKV);
- c) Erteilung von Bewilligungen an Krankenanstalten oder Institute, welche Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs beziehen, lagern und verwenden (Art. 14 Abs. 1 und 2 BetmG);
- d) Entgegennahme der Meldungen über Abgaben und Verordnungen von Betäubungsmitteln zu anderen als den zugelassenen Indikationen (Art. 29d BetmG);
- e) Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BetmG).

³ Er informiert den Kantonsarzt über Massnahmen gemäss Abs. 2 Bst. e.

II. Prävention, Therapie und Schadenminderung

§ 3 Prävention und Betreuung

Der Regierungsrat bezeichnet die Behandlungs- und Sozialhilfestellen, die für die Betreuung der ihnen gemeldeten Personen mit vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen zuständig sind (Art. 3c BetmG).

§ 4 Betäubungsmittelgestützte (substitutionsgestützte) Behandlung

¹ Zur Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind Ärzte befugt, die über eine Bewilligung gemäss Art. 3e Abs. 1 BetmG verfügen.

² Die Abgabe und Verabreichung von Substitutionsmedikamenten kann einem Apotheker übertragen werden, der über eine entsprechende Bewilligung verfügt.

³ Der Kantonsarzt:

- a) erteilt gestützt auf die eingereichten Angaben gemäss Art. 9 BetmSV und nach Überprüfung der Indikation durch die vom Regierungsrat bezeichnete Fachstelle die Bewilligung;
- b) erlässt Richtlinien zur Indikationsstellung, Umsetzung und Überprüfung derselben;
- c) führt ein Verzeichnis über die erteilten Bewilligungen;
- d) erteilt anderen Ärzten über die Bewilligungen Auskunft, sofern medizinische Gründe dies erfordern.

§ 5 Heroingestützte (diacetylmorphingestützte) Behandlung

¹ Die heroingestützte Behandlung ist eine Sonderform der betäubungsmittelgestützten Behandlung. Neben der kantonalen Bewilligung nach § 4 bedarf es dafür einer Arzt-, Institutions- und Patientenbewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (Art. 10 ff. BetmSV).

² Der Kantonsarzt arbeitet bei der Kontrolle der Institutionen, welche heroingestützte Behandlungen durchführen, mit dem Bundesamt für Gesundheit zusammen (Art. 25 Abs. 1 BetmSV).

³ Er kann seine Kontrollaufgaben der vom Regierungsrat bezeichneten Fachstelle übertragen, die ihm jährlich Bericht abzulegen hat.

III. Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln

§ 6 Aufbewahrung

¹ Die Aufbewahrung der Betäubungsmittel richtet sich nach Art. 54 BetmKV.

² In Arztpraxen und Apotheken, wo betäubungsmittelabhängige Personen betreut werden, müssen die Betäubungsmittel in diebstahlsicheren Behältnissen aufbewahrt werden, welche entweder fest mit dem Gebäude verbunden oder mindestens 300 Kilogramm schwer sind.

³ Der Kantonsapotheker kann eine andere Art der Aufbewahrung zulassen, sofern sie mindestens den gleichen Schutz vor Diebstahl bietet. Von Herstellungs- und Grosshandelsbetrieben, die grössere Mengen von Betäubungsmitteln lagern, kann er weitergehende Sicherheitsvorkehrungen verlangen.

§ 7 Kranke Reisende

¹ Bescheinigungskopien nach Art. 42 Abs. 3 und 4 BetmKV sind dem Kantonsapotheker zuzustellen.

² Die in diesem Zusammenhang stehenden Auskünfte an das Schweizerische Heilmittelinstitut oder ausländische Behörden werden vom Kantonsapotheker erteilt.

§ 8 Andere Verwendungen (Off Label Use)

¹ Ärzte und Zahnärzte melden dem Kantonsapotheker innert 30 Tagen die Anwendung von Betäubungsmitteln, welche für eine andere als die zugelassene Indikation angewendet, abgegeben oder verordnet werden (Art. 11 Abs. 1^{bis} BetmG).

² Auf Verlangen sind ihm alle Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

§ 9 Notfälle

Apotheker reichen Protokolle über Notfallabgaben von Betäubungsmitteln gemäss Art. 52 Abs. 1 BetmKV innert fünf Tagen dem Kantonsapotheker ein.

§ 10 Auskunftspflicht

Inhaber einer Betriebsbewilligung des Bundes gemäss Art. 4 BetmG sind auf Verlangen des Kantonsapothekers verpflichtet, Auskünfte über Betäubungsmittellieferungen an Inhaber von Betriebsbewilligungen des betreffenden Kantons zu erteilen.

§ 11 Entsorgung

¹ Der Kantonsapotheker regelt die Entsorgung veränderter, verfallener und nicht mehr verwendeter oder beschlagnahmter kontrollierter Substanzen der Verzeichnisse a, d und e gemäss Art. 3 BetmKV.

² Er überwacht die Entsorgung der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse b, c, f und g gemäss Art. 3 BetmKV unter Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit.

§ 12 Datenbekanntgabe

¹ Zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen dürfen der Kantonsapotheker und der Kantonsarzt den Apothekern und Ärzten folgende Informationen über betäubungsmittelabhängige Personen bekanntgeben:

-
- a) Name und Vorname;
 - b) Adresse, Wohnort und Wohnkanton;
 - c) Geburtsdatum und Geschlecht;
 - d) laufende oder abgeschlossene betäubungsmittelgestützte Behandlung;
 - e) Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts.

² Der Datenaustausch kann im Abrufverfahren erfolgen.

³ Das zuständige Departement erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften. Diese regeln mindestens folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Zugriffsberechtigten;
- b) Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;
- c) Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- d) technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
- e) Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.

§ 13 Krankenanstalten, Institute und Kantonsbehörden

¹ Krankenanstalten und Institutionen ohne eigene Apotheke sowie Behörden des Kantons wie die Kantonspolizei bedürfen zum Bezug, zur Lagerung und Verwendung von Betäubungsmitteln einer Bewilligung des Kantons.

² Die Bewilligung setzt eine fachtechnisch verantwortliche Person voraus, die über eine Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen verfügt.

³ Die Bewilligung ist höchstens fünf Jahre gültig.

IV. Verfahren und Rechtsschutz

§ 14 Befugnisse der Kontrollorgane

Dem Kantonsapotheker und den weiteren Kontrollorganen ist bei Inspektionen Auskunft zu geben und sie haben Zutritt zu allen Geschäfts-, Betriebs-, Lager- und Praxisräumen und können Einsicht in die Unterlagen nehmen.

§ 15 Verwaltungsmassnahmen

¹ Bei Beanstandungen treffen die zuständigen Stellen insbesondere die im Gesundheitsgesetz vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen.

² Bei Beschlagnahme wird eine Quittung ausgestellt.

³ Die durch eine Beschlagnahme oder Probeentnahme entstehenden Kosten trägt der Betrieb, sofern sich der Verdacht, welcher der Massnahme zugrunde liegt, bestätigt.

§ 16 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren für den Erlass und die Anfechtung von Verfügungen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.⁶

² Gegen Verfügungen des Kantonsapothekers und des Kantonsarztes kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Gebühren

Der Regierungsrat legt die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen sowie für andere Verrichtungen fest.

V. Schlussbestimmungen**§ 18** Übergangsbestimmung

Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben weiterhin gültig.

§ 19 Änderungen von Erlassen

Die Verordnung betreffend den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes vom 27. November 1972⁷ wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970⁸ und des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951⁹ sowie gestützt auf § 30 des Polizeigesetzes vom 22. März 2000,¹⁰

beschliesst:

§ 1 Abs. 1

¹ Der Vollzug der Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussen- und Betäubungsmittelgesetz obliegt der Kantonspolizei.

Die Heilmittelverordnung vom 14. Dezember 2010¹¹ wird wie folgt geändert:

§ 9a Datenbekanntgabe (neu)

¹ Zur Bekämpfung des Missbrauchs mit gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepten dürfen der Kantonsapotheker und der Kantonsarzt den Apothekern und Ärzten folgende Informationen bekanntgeben:

- a) Name und Vorname;*
- b) Adresse, Wohnort und Wohnkanton;*
- c) Geburtsdatum und Geschlecht;*
- d) Kopie des gefälschten oder mehrfach beschafften Rezepts.*

² Der Datenaustausch kann im Abrufverfahren erfolgen.

³ Das zuständige Departement erlässt die notwendigen organisatorischen und technischen Vorschriften. Diese regeln mindestens folgende Punkte:

-
- a) *Bezeichnung der Zugriffsberechtigten;*
 - b) *Sorgfaltspflichten der Zugriffsberechtigten;*
 - c) *Zuständigkeit für Erteilung, Aktualisierung und Entzug der Zugriffsberechtigungen;*
 - d) *technische Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;*
 - e) *Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenplattform.*

§ 20 Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die kantonale Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1978 zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel aufgehoben.¹²

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.¹³

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS 24-1.

² SR 812.121.

³ SR 812.121.1.

⁴ SR 812.121.6.

⁵ SRSZ 571.110.

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ SRSZ 233.411.

⁸ SR 741.03.

⁹ SR 812.121.

¹⁰ SRSZ 520.110.

¹¹ SRSZ 573.211.

¹² GS 17-68.

¹³ Abl 2014 534.